

**Fall 1:**

A, B und C betreiben gemeinsam die A & Co OHG. Alle drei Gesellschafter haben die ihnen nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Beiträge von jeweils € 50.000,-- erbracht.

Anfang 2006 kauft A für die OHG bei X Waren im Gesamtwert von € 30.000,--, obwohl B und C ein paar Tage zuvor anlässlich einer Gesellschafterbesprechung, in der A geäußert hatte, er wolle bei X kaufen, erklärt hatten, mit X dürfe die Gesellschaft aufgrund der schlechten Erfahrungen nie wieder Geschäfte machen. Der Kaufpreis soll am 31.3.2006 fällig sein. Kurze Zeit später gerät die OHG in Zahlungsschwierigkeiten.

1. Kann X am 31.3.2006 die Gesellschafter A, B und C wegen des Kaufpreises in Anspruch nehmen?
2. Um den bislang guten Ruf der A & Co OHG nicht zu gefährden, zahlt A am 31.3.2006 für die OHG den Kaufpreis mit Mitteln aus seinem Privatvermögen, ohne den X über die Zahlungsschwierigkeiten der Gesellschaft zu unterrichten. Anschließend verlangt er von B und C jeweils € 10.000,-- als Erstattung. Zu Recht?
3. Angenommen, am 1.4.2006 wäre B aus der Gesellschaft ausgeschieden, indem er seinen Anteil mit Zustimmung von A und C auf D gegen Zahlung einer angemessenen Summe übertragen hätte. Könnte X von B oder D noch Zahlung des noch nicht geleisteten Kaufpreises verlangen?

**Fall 2:**

Die Anwälte A, B, C und D betreiben seit 2000 in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts eine Anwaltskanzlei. Im Jahre 2010 führt B für den Mandanten einen Zivilprozess. Den entsprechenden Vertrag schließt M mit der "Anwaltskanzlei A, B, C und andere". Im Januar 2010 versäumt B durch Unachtsamkeit eine wichtige Frist. Dem M entsteht dadurch ein nachgewiesener Schaden in Höhe von € 12.700.

Von wem kann M Zahlung von € 12.700 verlangen?

**Abwandlung 1:**

Im März 2010 ist der Anwalt A aus der Kanzlei ausgeschieden. Kann M im Juli 2010 den A in Anspruch nehmen.

**Abwandlung 2:**

Angenommen, die "Anwaltskanzlei A, B, C und andere" zahlt dem M die 12.700 €. Hat sie einen Erstattungsanspruch gegen Rechtsanwalt B?

**Fall 3:**

Der Unternehmer S nimmt im Februar 2009 bei der B-Bank ein Darlehen in Höhe von 180.000 € auf, das nach drei Jahren zurückgezahlt werden soll. Der Zinssatz beträgt 5,85%. Zur Sicherung der Darlehensrückzahlungs- und Zinsforderung übereignet S der B-Bank 5 Maschinen, die zur Zeit der Vereinbarung einen Verkehrswert von 230.000 € darstellen. In dem zwischen S und der B-Bank abgeschlossenen Vertrag heißt es u.a.:

"Die Parteien einigen sich dahin, dass das Eigentum an den Maschinen mit Abschluss des Vertrages auf die B-Bank übergeht. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass die B-Bank dem S die übereigneten Sachen zur Verwahrung belässt und ihm die Weiterbenutzung gestattet.

Der Kreditnehmer verpflichtet sich,

- a) jede Maßnahme zu vermeiden, durch die Dritten, die an den übereigneten Sachen rechtlich oder wirtschaftlich interessiert sind, das Eigentum der B-Bank verborgen bleibt ...;
- b) jede Änderung des Bestandes oder jede Verschlechterung der übereigneten Sachen der B-Bank unverzüglich anzuzeigen ..."

Im Oktober 2009 erfährt die B-Bank, dass der in finanzielle Schwierigkeiten geratene S zwei der zur Sicherung an die B-Bank übereigneten Maschinen an D veräußern möchte, der von der Sicherungsübereignung keine Kenntnis hat.

**Frage 1:**

Was kann die B-Bank tun, um die drohende Veräußerung abzuwenden?

**Frage 2:**

Der B-Bank entstehen durch die Verfolgung ihrer Ansprüche gegen D Kosten in Höhe von 1.200 €. Kann sie diesen Betrag von S fordern?

**Fall 4:**

Gesellschafter der in das Handelsregister eingetragenen A-KG sind A als persönlich haftender Gesellschafter und die Kommanditisten B und C. Letztere haben eine Einlage von je € 70.000,-- zu erbringen. C hat die Einlage in voller Höhe geleistet, B nur in Höhe von € 20.000,--. Am 01.05.2011 verstirbt B; Alleinerbin ist seine Ehefrau E.

Am 03.01.2011 kauft U bei der A-KG 50 PC, 30 Drucker und Software für die PC zum Gesamtpreis von € 500.000,--. In dem schriftlichen Vertrag, der für die A-KG von A unterschrieben wird, heißt es, die von der A-KG zu erbringende Lieferung solle "spätestens bis Ende Februar 2011" erfolgen. Da die A-KG bis zum 15.03.2011 nicht geliefert hat, sind U, der bereits mit seinen Kunden Verträge mit festen Lieferterminen abgeschlossen hatte, die zwischen dem 04.03. und 12.03.2011 lagen und die er nicht einhalten konnte, unstreitig Schäden in Höhe von € 45.000,-- entstanden. U ist nach wie vor an der schnellen Lieferung der bestellten Waren interessiert, möchte aber wissen, ob er von der A-KG und auch von den Gesellschaftern A, B und C Zahlung von € 45.000,-- verlangen kann.

**Frage 1:**

Hat U gegen die A-KG einen Anspruch auf Zahlung von € 45.000,--?

**Frage 2:**

Kann U diesen Anspruch auch gegen A, C oder E persönlich geltend machen?

**Fall 5:**

K kauft bei V eine Maschine, deren Aufstellung und Inbetriebnahme schwierig ist. V übernimmt vertraglich die Verpflichtung, die Maschine in der Werkshalle des K aufzustellen anzuschließen und in Betrieb zu nehmen. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des V, die von K durch Unterschrift akzeptiert werden, heißt es u. a. :

„Für unabwendbare und durch leichte Fahrlässigkeit von Arbeitnehmern verursachte Schäden wird keine Haftung übernommen.“

Als die Arbeitnehmer des V in der Werkshalle des K die notwendigen Arbeiten vornehmen, beschädigen sie aus Unachtsamkeit mit einem Presslufthammer ein im Boden verlegtes Starkstromkabel. Als Folge davon fällt für 2 Stunden die Produktion aus. K verlangt nun von V den durch den Produktionsausfall entstandenen Schaden in Höhe von 12.000 €. Zu Recht?

**Abwandlung:**

Die Gehilfen des V verletzen nicht das Kabel, sondern montieren die Maschine falsch, so dass es bei der Einschaltung derselben zu einer Explosion kommt. Die Maschine wird dadurch untauglich. K hat den Kaufpreis in Höhe von 32.000 € noch nicht gezahlt. Welche Ansprüche hat K gegen V?

**Fall 6:**

Der Vorstand des Tennisvereins Rot-Weiß<sup>LeV!</sup>X - bestehend aus A, B und C sowie dem geflüchteten Kassierer K - stellt fest, dass der Verein überschuldet ist, nachdem der Kassierer des Vereins K die Kasse geplündert hat und geflüchtet ist. Der Vorstand beschließt, bald die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen, vorher aber noch ein großes Fest zu feiern, um bei dieser Gelegenheit den Mitgliedern das Ende des Vereins zu eröffnen. A, B und C mieten für den festlichen Abend im Namen des Vereins bei V einen Saal an; ebenfalls im Namen des Vereins schließen sie einen Vertrag mit einer Rock- und Jazzband, die für die musikalische Umrahmung sorgen und als Tanzband aufspielen soll. Bei dem Kateringunternehmen Z bestellen die Vorstandsmitglieder – ebenfalls im Namen des Vereins – Essen und Getränke für 200 Personen. Nachdem das Fest den üblichen Verlauf genommen hat, teilt A den entsetzten Mitgliedern mit, dass nicht nur das Fest, sondern auch der Verein am Ende sei.

V möchte wissen, ob er von den Mitgliedern des Vereins oder von den Vorstandsmitgliedern die Saalmiete (1.000 €) verlangen kann.

**Abwandlung:**

Vor dem Fest erfährt Mitglied M, wie katastrophal die finanzielle Situation des Vereins ist. Als X ihm eröffnet, er möchte in den Verein eintreten, erklärt ihm M, der Verein sei finanziell am Ende; er solle bloß nicht eintreten. Nachdem X seine Bekannten über die Lage des Vereins unterrichtet hat, spricht sich dies schnell herum. Daraufhin sagen die bisher für das Fest engagierten Personen ihre Teilnahme bzw. Mitwirkung ab. Das Fest kann nicht stattfinden. Der Vorstand des Vereins verlangt daraufhin von M und X Schadensersatz. Zu Recht?

**A. Anspruch M gegen die Kanzlei aus § 280 I BGB**      Fall 2:  
**(§ 124 HGB analog)**

I. Vorliegen eines Schuldverhältnisses

⇒ (+), Geschäftsbesorgungsvertrag (§ 675 BGB) liegt vor

II. Pflichtverletzung

es besteht die Pflicht zur umfassenden Belehrung; wegen der Fristversäumnis liegt dagegen ein Verstoß vor.

III. Vertretenmüssen

R ist Erfüllungsgehilfe der Kanzlei, die sich seine Fahrlässigkeit (§ 276 II BGB) nach § 278 BGB zurechnen lassen muss.

IV. Schaden

(+), s. Sachverhalt (12.700 €)

V. Ergebnis => Anspruch gegen die Kanzlei besteht.

**B. Anspruch M gegen die Gesellschafter A, B, C und D aus §§ 280 I BGB, 128 HGB analog**

I. Vorliegen einer Gesellschaftsverbindlichkeit => (+), s.o.

II. persönliche Haftung der Gesellschafter

(+), folgt aus § 128 HGB analog

III. Ergebnis => Anspruch gegen alle Gesellschafter (+).

**Abwandlung 1:**

I. Anspruch M gegen A aus §§ 280 I, 736 II BGB, 128, 160 HGB analog

1. Austritt aus der Gesellschaft

=> liegt vor (+).

2. Vorliegen einer Gesellschaftsverbindlichkeit

=> liegt vor (+).

3. Enthftung

5-Jahres-Frist ist noch nicht abgelaufen.

II. Ergebnis => Anspruch M gegen A (+).

## **Abwandlung 2:**

I. Anspruch der Kanzlei gegen B aus § 280 I BGB

II. Schuldverhältnis => = Gesellschaftsvertrag

III. Pflichtverletzung

(+), Verletzung der ihm Rahmen des Gesellschaftsvertrages geschuldeten Sorgfaltspflicht.

IV. Vertretenmüssen

§ 708 BGB greift ein. Daher haftet der Gesellschafter gegenüber der Gbr nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Hier eher (-).

V. Ergebnis => kein Erstattungsanspruch gegen B.

## **A. Anspruch der B-Bank gegen S auf Herausgabe der Maschinen aus § 985 BGB**

### I. Eigentümerstellung der B-Bank

Ursprünglich war S Eigentümer der Maschinen.

Eventl. aber Eigentumsverlust nach §§ 929, 930 BGB an die Bank:

#### 1. Einigung

(+), S und die B-Bank haben sich entsprechend geeinigt.

#### 2. Vorliegen eines Besitzmittlungsverhältnisses (§§ 930, 868 BGB)

Das Besitzmittlungsverhältnis ergibt sich aus dem Sicherungsvertrag.

#### 3. Zwischenergebnis=> die B-Bank ist Eigentümerin geworden.

### II. Besitz

S müsste unmittelbarer Besitz i.S.d. § 854 BGB sein => (+).

### III. Kein Recht zum Besitz (§ 986 BGB)

Zwischen der Bank und S besteht ein Sicherungsvertrag. Daher hat S ein Recht zum Besitz.

### IV. Ergebnis => kein Herausgabeanspruch der B-Bank gegen S.

## **B. Anspruch der B-Bank => ~~D~~<sup>S</sup> auf Unterlassung aus § 1004 I BGB**

I. Eigentum (+)      II. Eigentumsbeeinträchtigung => droht (+)

III. Anspruchsgegner = Störer (+)      IV: Keine Duldungspflicht (+)

Ergebnis: Im Ergebnis besteht der Anspruch.

## **C. Anspruch der B-Bank auf Erstattung der Kosten i.H.v. 1.200 € gegen S aus § 280 I BGB**

I. Vorliegen eines Schuldverhältnisses => Sicherungsvertrag + (s.o.).

### II. Pflichtverletzung

Es wird gegen lit. a) sowie b) des Sicherungsvertrages verstoßen.

III. Verschulden (+), => liegt vor.

IV. Schaden => (+), liegt i.H.v. 1.200 € vor.

V. Ergebnis: Anspruch der B-Bank => S auf Erstattung von 1.200 € (+).

**Ausgangsfall:****Fall 5**

A. Anspruch K gegen V aus §§ 437 Nr. 4, 434, 280 I BGB

I. Vorliegen eines Schuldverhältnisses => (+), Kaufvertrag

II. Pflichtverletzung (Sachmangel)

(+), nach § 434 II BGB.

III. Vertretenmüssen

Richtet sich nach §§ 280 I S. 2, 276 BGB. V selbst hat jedoch nicht gehandelt. Aber eventl. Zurechnung nach § 278 BGB.

S bzw. dessen Mitarbeiter sind Erfüllungsgehilfen des V, daher Zurechnung nach § 278 BGB möglich.

1. Haftungsbegrenzung durch AGB

a) Vorliegen von AGB'S => (+), § 305 I BGB

b) Wirksam einbezogen => (+), nach §§ 305 II, 310 BGB

c) Wirksamkeit der Klausel (Inhaltskontrolle)

Nach § 309 Nr. 7 b BGB kann die Haftung für normale (leichte) Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden. Dies ist im Rahmen des §§ 310 I, 307 BGB mitzubüberücksichtigen.

2. Verschuldensgrad

Je nach Argumentation ist einfache oder grobe Fahrlässigkeit vertretbar.

IV. Schaden (zu prüfen, falls vorher grobe Fahrlässigkeit bejaht)

Ein Vermögensschaden (Produktionsausfall) ist i.H.v. 12.000 € eingetreten (sog. Mangelfolgeschaden).

V. Ergebnis: Anspruch des K gegen V (+).

## Lösung zu Fall 6 (ohne Abwandlung):

### I. Ansprüche des V auf Zahlung der Saalmiete in Höhe von 1.000 € aus § 535 Abs. 2 BGB gegen die einzelnen Mitglieder persönlich

Zwischen V und dem Tennisverein Rot-Weiß X ist ein Mietvertrag dadurch zustande gekommen, dass der aus A, B und C bestehende Vorstand als gesetzlicher Vertreter des Vereins für diesen die zum Vertragsschluss mit V führenden Willenserklärungen abgegeben hat. Aus diesem Mietvertrag ist der Verein gem. § 535 Abs. 2 BGB zur Zahlung des Mietzinses in Höhe von 1.000 € verpflichtet. Fraglich ist, ob die einzelnen Mitglieder persönlich für diese Verbindlichkeit des Vereins mit ihrem Privatvermögen haften. Der eingetragene Verein ist eine juristische Person, für welche die Grundregel gilt, dass für die Verbindlichkeiten der juristischen Person den Gläubigern grundsätzlich nur das Vermögen der juristischen Person haftet. Es haften nicht die Mitglieder persönlich mit ihrem Privatvermögen; sie genießen vielmehr das sog. Haftungsprivileg. Eine entsprechende gesetzliche Regelung fehlt für den eingetragenen Verein. Dennoch gilt die Regel, dass für Verbindlichkeiten eines eingetragenen Vereins nur dieser selbst mit seinem Vermögen, nicht aber die Vereinsmitglieder persönlich mit ihrem Privatvermögen haften (BGHZ 54, 222; 78, 318). Demnach hat V keinen Anspruch auf Zahlung von 1.000 € aus § 535 Abs. 2 BGB gegen die einzelnen Mitglieder des Vereins.

### II. Ansprüche des V auf Zahlung der Saalmiete in Höhe von 1.000 € gegen die einzelnen Mitglieder des Vorstandes (A, B und C) persönlich

#### III.

##### 1. Ansprüche aus § 535 Abs. 2 BGB

Wie oben ausgeführt, hat V einen Anspruch auf Zahlung von 1.000 € aus § 535 Abs. 2 BGB gegen den Verein. Für diese Verbindlichkeit der juristischen Person Verein haften die Mitglieder nicht mit ihrem Privatvermögen. Dieses Haftungsprivileg gilt auch für diejenigen Mitglieder, die dem Vorstand des Vereins angehören.

Infolgedessen hat V keinen Anspruch auf Zahlung von 1.000 € aus § 535 Abs. 2 BGB gegen den Verein. *die Vorstände A, B, C.*

##### 2. Ansprüche aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB

Indem die Vorstandsmitglieder für den Verein einen Vertrag abschlossen, die ihn zur Zahlung von 1.000 € aus § 535 Abs. 2 BGB verpflichtete, obwohl sie wussten, dass der Verein nicht in der Lage war, diesen Betrag zu bezahlen, begingen sie einen Betrug im Sinne des § 263 StGB. Sie verletzten damit ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB und fügten dem V dadurch einen Schaden zu. Sie handelten vorsätzlich.

Demnach sind sie aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB verpflichtet, dem V den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Nach §§ 830, 840 BGB ist jeder der drei Täter (A, B und C) verantwortlich, sie haften als Gesamtschuldner. Die Berechnung des Schadens ergibt sich aus § 249 BGB.

##### 3. Ansprüche aus § 826 BGB

Wie unter II. 2. bereits ausgeführt, haben A, B und C einen Betrug gem. § 263 StGB begangen. Damit haben sie vorsätzlich und in sittenwidriger Weise den V geschädigt. Sie sind deshalb aus § 826 BGB dem V zum Ersatz des ihm entstandenen Schadens in Höhe des Mietausfalls verpflichtet. Nach §§ 830, 840 BGB ist jeder der drei Täter (A, B und C) verantwortlich, sie haften als Gesamtschuldner. Die Berechnung des Schadens ergibt sich aus § 249 BGB.